



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde beschließt in seiner Sitzung vom 25.11.2019, TOP 10 folgende

## VERORDNUNG

### § 1

Gemäß §63(2) der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. wird für das gesamte Gemeindegebiet von Leopoldsdorf im Marchfelde - ausgenommen dem Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „TB7 - Gärtnergasse-Getreidegasse-Bahnstraße“ - eine höhere als in § 63 (1) der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. bzw. in § 11 der NÖ-Bautechnikverordnung 2014 idGF. festgelegte Anzahl an Stellplätzen festgelegt.

### § 2

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten:

- Für „Betreutes Wohnen“ sowie Wohneinheiten bis 50m<sup>2</sup> Nutzfläche:

*1 Stellplatz pro neu errichteter Wohneinheit*

- Für Wohneinheiten über 50m<sup>2</sup> bis 85m<sup>2</sup> Nutzfläche:

*1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit*

- Für Wohneinheiten über 85m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Reihenhäuser und Einfamilienhäuser:

*2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit*

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

### §3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Clemens Nagel

Angeschlagen am: 26.11.2019

Abgenommen am: